

In der politisch-operativen Arbeit ist das Suchen, Sichern, Auswerten und Überprüfen von B. die entscheidende Grundlage für die Feststellung der Wahrheit über alle politisch-operativ bedeutsamen Erscheinungen und Zusammenhänge. B. werden durch den Einsatz operativer Kräfte, Mittel und Methoden, die Anwendung kriminalistischer Verfahren und die Nutzung strafprozessualer Möglichkeiten festgestellt und gesichert; die dazu erforderlichen Maßnahmen sind objektiv und vollständig zu dokumentieren. Sie sind allseitig und unvoreingenommen auszuwerten, auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen sowie in ihrem Beweiswert einzuschätzen. Bei ihrer Verwendung im Rahmen offizieller Maßnahmen sind der Schutz inoffizieller Quellen und die Geheimhaltung konspirativer Mittel und Methoden der tschekistischen Arbeit zu gewährleisten.

Im Strafverfahren sind nur die im § 24 StPO angeführten B. zulässig, wenn diese im Strafverfahren in der vom Strafprozeßrecht vorgeschriebenen Art und Weise erlangt wurden oder in das Strafverfahren auf gesetzlichem Wege eingeführt wurden. Sie sind in der vom Strafprozeßrecht vorgeschriebenen Form zu erlangen und ihre Würdigung hat entsprechend den strafprozessualen Vorschriften zu erfolgen. Sie müssen entweder durch ein → Prüfungsverfahren oder im Zusammenhang mit der Einleitung eines → Ermittlungsverfahrens strafprozessual verwendbar werden.

Daraus ergeben sich wichtige Anforderungen an die Art und Weise der Sicherung, insbesondere der Dokumentierung von B. in der politisch-operativen Arbeit, wenn der an spätere Verwendung im Strafverfahren vorgesehen ist. Inoffizielle B. können nicht im Strafverfahren verwendet werden, wenn ihre Entstehung nicht den strafprozessualen Vorschriften entspricht oder ihre Verwendung operative Kräfte, Mittel und Methoden dekonspirieren würde. Sie sind jedoch wichtige Grundlagen bzw. Ausgangspunkte für die Beschaffung und Sicherung strafprozessual verwendbarer B..

Beweismittelakte

Akte In der → Vorgangsbearbeitung zur gesonderten Aufbewahrung der im Operativen Vorgang gesicherten Aufzeichnungen (Schriftstücke oder in anderer Form fixierte Mitteilungen), die dem Prozeß der → Beweisführung entsprechend ihrer unterschiedlichen Entstehung und Verwendbarkeit entweder als offizielle oder inoffizielle Beweismittel dienen oder Bedeutung erlangen können.